



## VIERTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Januar 2018  
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 12. Mai 2020, des Zweiten Nachtrags vom  
29. Juli 2020, des Dritten Nachtrags vom 23. Oktober 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 12. Mai 2020, des Zweiten Nachtrags vom 29. Juli 2020, des Dritten Nachtrags vom 23. Oktober 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 9. Januar 2018.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrags gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung vom 9. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrags):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung vom 9. Januar 2018).

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrags gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Magdeburg, 18. Dezember 2020



Der Minister der Finanzen

Michael Richter